



Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC
Abkürzung der Firma / Organisation : KomABC
Adresse, Ort : LABOR SPIEZ, Austrasse, 3700 Spiez
Kontaktperson : Dr. César Metzger
Telefon : 058 468 18 55
E-Mail : cesar.metzger@babs.admin.ch
Datum : 21. Februar 2016

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **15. Februar 2016** an StSV@bag.admin.ch

1	Revision der Verordnungen im Strahlenschutz.....	3
2	BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501	4

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC weist wie bereits anlässlich der ersten Ämterkonsultation darauf hin, dass die Strahlenschutzgesetzgebung in einer relativ hohen Zahl an Verordnungen zusammengefasst wird. Unter dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit ist eine Vereinfachung anzustreben.

Der Begriff „erhöhte Radioaktivität“ ist sowohl für den Strahlenschutz als auch für den Bevölkerungsschutz von Bedeutung. Die genaue Definition dieses Begriffs ist daher anzustreben und entweder in der Strahlenschutzverordnung oder im Erläuterungsbericht darzulegen.

Bemerkungen zum Grundlagenpapier

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

Generell ist eine Regelung des gleichen oder verwandten Sachverhalts über mehrere Verordnungen hinweg der Eindeutigkeit und der Klarheit wegen zu unterlassen. Anforderungen an die Melde-, Informationspflichten, der Notfallvorsorge und der Bewältigung sind beispielsweise in der Notfallschutzverordnung oder in der ABCN-Einsatzverordnung zu regeln. Die Auslegung von Kernanlagen ist hingegen in der Kernenergiegesetzgebung zu regeln. Soweit Sachverhalte in anderen Verordnungen bereits umfassend geregelt sind und keine Regelungslücken bestehen, soll die Strahlenschutzverordnung sicherstellen, dass auf diese Regelungen verwiesen wird.

Die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden werden in Art. 182 voneinander abgegrenzt. In zahlreichen Artikeln wird auf die Aufsichtsbehörde verwiesen ohne explizit die Zuständigkeit zu klären. In Anlehnung an die in Art. 193 gewählte Formulierung „die betroffene Aufsichtsbehörde“ wird vorgeschlagen, die wörtliche Erwähnung der „Aufsichtsbehörde“, wenn sinnvoll, mit „zuständige“ oder mit „betroffene“ zu präzisieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
144	Die Meldepflicht für die Aufsichtsbehörde ENSI wird bereits in Art. 76 KEV definiert. Die Aufführung von gleichen oder ähnlich lautenden Aufgaben in verschiedenen rechtlichen Grundlagen ist zu vermeiden.	Für die Information über Störfälle im Zuständigkeitsbereich des ENSI ist in Art. 144 auf Art. 76 KEV zu verweisen.
150 Abs. 1	Die Meldepflicht von Betreibern von Anlagen z. B. im Zuständigkeitsbereich des ENSI ist bereits abschliessend in Art. 38 KEV und Anhang 6 KEV geregelt. Weitere Regelungen finden sich in Art. 11 AV und Art. 7 NFSV. In Art. 182 des vorgelegten Entwurfes der Strahlenschutzverordnung wird die Zuständigkeit in der Aufsicht abgegrenzt. Dieser Abgrenzung ist explizit Rechnung zu tragen.	Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss einen Notfall unverzüglich gemäss den Vorgaben der <u>zuständigen</u> Aufsichtsbehörde und der NAZ melden.
Art. 151	Die Informationspflicht der Aufsichtsbehörden muss in allen relevanten rechtlichen Grundlagen für den Notfallschutz harmonisiert werden. Inkonsistenzen und Widersprüche sind zu vermeiden. Die KomABC weist darauf hin, dass die Informationspflicht des ENSI schon durch Art. 76 KEV geregelt wird und dass im Widerspruch zum vorgeschlagenen Artikel 151 die Aufsichtsbehörde ENSI im Notfall die Bevöl-	Die Informationspflicht der zuständigen Aufsichtsbehörden ist mit Bezug auf bereits existierende Regelungen neu zu formulieren.

	kerung <u>nicht</u> informiert.	
Art. 189	Messkompetenz: Gerade bei Schnittstellen und Wechselwirkungen verschiedener Umweltgüter ist die Zusammenarbeit aller zuständigen und kompetenten Behörden unabdingbar. Daher ist es zwingend, dass die Kantone klar und eindeutig in die Überwachung eingebunden sind. In mehreren Kantonen ist eine hohe Messkompetenz vorhanden. Sie kann verloren gehen, wenn der Bund keinen klaren Einbezug dieser Laboratorien in seine Überwachungstätigkeiten vorsieht. Auf die Messkompetenz dieser Kantone ist letztlich auch die Messorganisation der NAZ (Art. 4a Abs. 2 Bst d und Abs. 4 VNAZ) in Notfallexpositions-Situationen angewiesen.	³ Zur Ermittlung der Exposition der Bevölkerung gegenüber Radioaktivität in der Umwelt führt das BAG Messungen in hierfür geeigneten Probenmedien wie luftgetragenen Teilchen, Wasser für den menschlichen Gebrauch oder Nahrungsmitteln durch. Es <u>arbeitet</u> zu diesem Zweck mit den Kantonen <u>zusammen</u> .
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
6 / Kap. 1.2.11	Der Erläuterungsbericht ist in Kapitel 1.2.11 nicht konsistent mit der Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen. Not- und Störfälle sind dort anders definiert.	Der Erläuterungsbericht ist in Kapitel 1.2.11 in Bezug auf die Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen konsistent zu halten und demzufolge zu überarbeiten. Bereits definierte Begriffe dürfen nicht einer neu lautenden Definition unterzogen werden.
6 / Kap. 1.2.11	„Störfälle gehören zu den geplanten Expositionssituationen.“ Mit Störfällen muss gerechnet werden; deshalb müssen diese bei der Planung berücksichtigt werden. Die Expositionen selber sind nicht „geplant“. Geplant sind die Massnahmen dazu und nicht die Exposition.	Der Passus „Störfälle gehören zu den geplanten Expositionssituationen.“ ist zu überarbeiten. Dabei muss die Konsistenz mit bereits anderweitig definierten Begriffen gewahrt bleiben und der Bezug zwischen <i>Störfall</i> und <i>geplanter Exposition</i> korrekt wiedergegeben werden.
6 / Kap. 1.2.11	Die Formulierung „Der Störfall muss zwar der Aufsichtsbehörde gemeldet werden, kann aber meist im Betrieb bewältigt werden.“ trifft auf Regelungen für Kernanlagen nicht zu. Ein <u>Auslegungsstörfall</u> muss der Aufsichtsbehörde gemeldet werden und muss im Betrieb bewältigt werden können.	Die Formulierung „Der Störfall muss zwar der Aufsichtsbehörde gemeldet werden, kann aber meist im Betrieb bewältigt werden.“ ist mit geltenden Regelungen, wie sie z.B. für Kernanlagen definiert sind, konform zu halten.

6 / Kap. 1.2.11	<p>„Bei Notfällen gerät die Situation ausser Kontrolle,...“</p> <p>Die Definition des Notfalls ist nicht sachgerecht und ist nicht mit bereits etablierten Formulierungen konsistent.</p> <p>Gemäss der Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen SR 732.112.2 wird nur zwischen <i>Auslegungsstörfall</i> und <i>Auslegungsüberschreitendem Störfall</i> unterschieden. Diese sind klar durch die Häufigkeit kategorisiert. Der Eintritt eines <i>Auslegungsüberschreitenden Störfalls</i> ist <u>nicht</u> gleichbedeutend mit „ausser Kontrolle“.</p>	Die Formulierung „Bei Notfällen gerät die Situation ausser Kontrolle,...“ ist mit geltenden Regelungen und Definitionen, wie sie z.B. für Kernanlagen definiert sind, konsistent zu halten.
6 / Kap. 1.2.11	<p>„Sowohl Störfälle als auch Notfälle müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.“</p> <p>Dieser Passus stellt eine Wiederholung einer Aussage im ersten Abschnitt dar. Die Meldepflicht ist bereits durch Art. 38 KEV geregelt; für Kernanlagen ist dieser Abschnitt nicht notwendig (bei Beibehaltung der klaren Unterscheidung zwischen Kernanlagen und „anderen Anlagen“).</p>	Die Formulierung „Sowohl Störfälle als auch Notfälle müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.“ stellt eine Wiederholung dar und ist daher zu streichen. Ferner ist die bereits durch Art. 38 KEV geregelte Meldepflicht für Kernanlagen zu erläutern.
6 / Kap. 1.2.11	<p>„Die Aufsichtsbehörde informiert die Öffentlichkeit über Notfälle und über Störfälle...“</p> <p>Die KomABC weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde (ENSI) im Notfall die Bevölkerung <u>nicht</u> informiert.</p>	Die Erläuterungen über die Informationspflichten der Aufsichtsbehörden sind den geregelten Abläufen gemäss dem etablierten Notfallschutz anzupassen.